

Sitzungsvorlage

Datum: 08. Jan. 2014

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	21.01.2014
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	18. 02.2014

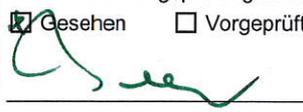
Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"

hier: Vergaberichtlinien der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen

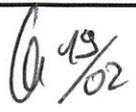
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Vergaberichtlinien der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" (Anlage 1) für den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich und beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

Die Maßnahme selbst steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> ja 18 / SPD, CDU, FDP, UVC, FPO	<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> ja SPD, CDU, FDP, UWG, FPU, Linke, BSW, Beirtram	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein 11 (Grüne)	<input type="checkbox"/> nein 3 Grüne	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

2.1.2014


19/02


Sachverhalt:

Sanierungsgebiet "Südliche Innenstadt" (2002 – 2013)

Ein "Integriertes Handlungskonzept" bildete bereits 2002 die Grundlage für die erste Aufnahme der Eschweiler Innenstadt in das NRW-Förderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren". Bis Ende 2013 wurden die daraus entwickelten und nachfolgend tabellarisch aufgelisteten Maßnahmen in dem Stadterneuerungsgebiet "Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler" umgesetzt und durch Zuwendungen des Landes und des Bundes gefördert:

Maßnahmen	Umsetzungsdauer	Zuwendungen des Landes und des Bundes
Vorbereitende Gutachten und Studien, Umgestaltung der Uferstraße	2000 – 2002	157.000 €
	2002 - 2004	626.000 €
Umgestaltung des Platzes Talbahnhof	2004 – 2005	156.750 €
Grünverbindung zwischen Talbahnhof und Marienstraße	(1. BA) 2004 – 2005	146.500 €
	(2. BA) 2006 - 2008	259.500 €
Umgestaltung der Graben- und Englerthstraße	2006 - 2007	481.000 €
Umgestaltung der Platz- bzw. Grünfläche Franzstraße/Talbahnhof	2008	48.500 €
Umgestaltung der Neustraße	2008 – 2010	501.000 €
	Nachträgl. Förderung: Sonderelement Brunnen	43.850 €
Umgestaltung der Marienstraße	(1. BA) 2007 – 2008	282.000 €
	(2. BA) 2009 - 2011	532.900 €
Umgestaltung der Moltkestraße, der Rosenallee, der nördlichen Grabenstraße	2010 - 2013	423.250 €
Fassadenprogramm	2005 – 2009	121.800 €
		<u>Summe (2002–2013): 3.780.050 €</u>

Obwohl das Stadterneuerungsgebiet auch große Bereiche der nördlichen Innenstadt einbezog, zeigt die Maßnahmenaufstellung, dass sich die einzelnen Projekte eindeutig auf den südlich der Inde gelegenen Teil der Eschweiler Innenstadt konzentrierten. Ein Fassadenprogramm begleitete auch hier zwischen 2005 und 2009 die Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum (Anlagen 3.1 und 3.2).

Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" (2013 – 2017)

Mit der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes in den Jahren 2010 - 2012 legte das Büro Post • Welters aus Dortmund für den Bereich nördlich der Inde ein tragfähiges und umsetzungsorientiertes Gerüst für öffentliche und private Maßnahmen vor, das die unterschiedlichen Bedürfnisse von Bewohnern, Interessenvertretern und Gewerbetreibenden, von Stadterneuerung und Stadtentwicklung, von Verkehrs- und Grünflächenplanung, Denkmalpflege und Stadtgestalt miteinander vereint.

Da bei der Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ grundsätzlich Gebietsfestlegungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlich sind, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord" (Anlage 4).

Im November 2013 wurde das Sanierungsgebiet auf der Grundlage dieses Integrierten Handlungskonzeptes in das NRW-Förderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" aufgenommen.

Ziel

Für eine nachhaltige Entwicklung der nördlichen Innenstadt sind ein attraktives Umfeld und ein positives Image von großer Bedeutung. Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen werden mit der städtebaulichen Zielsetzung bezuschusst, eine nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes der nördlichen Innenstadt zu erreichen: Die Attraktivität als Wohnstandort soll gesteigert werden. Die nördliche Innenstadt als multifunktionaler Raum soll an die sich ändernden Ansprüche angepasst und ausgebaut werden.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und der Tatsache, dass sich ein Großteil des Entwicklungspotentials der nördlichen Innenstadt in privaten Händen befindet, kommt im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" insbesondere bei den Maßnahmen "Verfügungsfonds" und "Hof- und Fassadenprogramm" dem persönlichen Engagement eine stärkere Bedeutung zu als in der südlichen Innenstadt: Nur durch das Engagement aller Beteiligten können die Ideen und Ziele des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt-Nord“ weiterentwickelt und in absehbarer Zeit auch umgesetzt werden.

Hof- und Fassadenprogramm

Das Hof- und Fassadenprogramm bietet die Möglichkeit, Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Fassaden und Innenhöfe finanziell und beratend zu unterstützen. Die Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Eschweiler förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord". In der Anlage 2 sind die förderfähigen Fassadenbereiche im Sanierungsgebiet durch einen straßenbegleitenden roten Balken gekennzeichnet.

Der Beschluss der erarbeiteten Vergaberichtlinien (Anlage 1) soll die Stadt Eschweiler zur Weiterleitung der Fördermittel an Dritte legitimieren. Die Vergaberichtlinien sind auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 erarbeitet worden.

Nach der Beschlussfassung der Vergaberichtlinien kann mit der praktischen Umsetzung begonnen werden: Ein Merkblatt wird die wesentlichen Bausteine zusammenfassen und den Ablauf des Verfahrens erläutern. Darüber hinaus soll in einer Informationsveranstaltung mit interessierten Immobilieneigentümern detailliert über das Programm und seine Möglichkeiten informiert werden. Die Eigentümer sollen anhand von positiven Praxisbeispielen zu einer Investition an ihren Immobilien überzeugt werden, um letztlich auch einen Beitrag zur langfristigen Aufwertung der Eschweiler Innenstadt zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Vergaberichtlinien der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" (Anlage 1) für den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 "Profilierung und Standortaufwertung" der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW 50 % der anerkannten Ausgaben (= höchstens 60 € pro m² umgestalteter Fläche).

Da die Eigentümer den Zuschuss nur erhalten können, wenn sie mindestens die Hälfte der erforderlichen Ausgaben tragen, sind für die Inanspruchnahme der Fördermittel private Ausgaben in Höhe von insgesamt mindestens 200.000,00 €/a nachzuweisen.

Für das Fassadenprogramm werden in den Jahren 2014 – 2017 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 100.000,00 €/a bereitgestellt. Der städtische Anteil an den Fördermitteln (100.000,00 € = 100 %) beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

	2014	2015	2016	2017
Maximale Höhe der anerkannten Ausgaben für alle Maßnahmen im Programmgebiet (100 %)	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Zuwendungen Bund/Land	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €
Zuwendungen Stadt Eschweiler	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €

Bei dem Eigenanteil der Stadt Eschweiler zur Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen handelt es um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung. Der Eingang neuer freiwilliger Leistungen ist im Zeitraum des

Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich zu vermeiden. Die Stadt Eschweiler hat sich im Rahmen der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 verpflichtet, das Niveau der ergebniswirksamen freiwilligen Leistungen kontinuierlich abzusenken.

Im Haushaltsplan 2014 wurden bei dem bei Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910840 – Nördliche Innenstadt – ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich rd. 100.000,00 € für die Abwicklung des Förderprogramms berücksichtigt.

Der durch die 4. Fortschreibung des HSK 2010 – 2016 festgelegte finanzielle Rahmen der freiwilligen Leistungen für die Haushaltsjahre 2014 ff. beinhaltet diese Leistungen.

Die Maßnahme selbst steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

Personelle Auswirkungen:

Zu dem Personalaufwand in der Abteilung 610, der durch die Umsetzung des Teilprojektes gebunden wird, können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Anlagen:

Anlage_01_Vergaberichtlinien

Anlage_02_Geltungsbereich_Vergaberichtlinien

Anlage_03_1_Legende

Anlage_03_2_Grenzen_des_suedlichen_Programmgebietes

Anlage_04_Sanierungsgebiet_Innenstadt_Nord



Hof- und Fassadenprogramm

Mit der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes in den Jahren 2010 - 2012 legte das Büro Post • Welters aus Dortmund für den Bereich nördlich der Inde ein tragfähiges und umsetzungsorientiertes Gerüst für öffentliche und private Maßnahmen vor, das die unterschiedlichen Bedürfnisse von Bewohnern, Interessenvertretern und Gewerbetreibenden, von Stadterneuerung und Stadtentwicklung, von Verkehrs- und Grünflächenplanung, Denkmalpflege und Stadtgestalt miteinander vereint. Im November 2013 wurde das Sanierungsgebiet auf der Grundlage dieses Integrierten Handlungskonzeptes in das NRW-Förderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" aufgenommen.

Für eine nachhaltige Entwicklung der nördlichen Innenstadt sind ein attraktives Umfeld und ein positives Image von großer Bedeutung. Maßnahmen zur Begrünung sowie zur Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen werden mit der städtebaulichen Zielsetzung bezuschusst, eine nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes der nördlichen Innenstadt zu erreichen: Die Attraktivität als Wohnstandort soll gesteigert werden. Die nördliche Innenstadt als multifunktionaler Raum soll an die sich ändernden Ansprüche angepasst und ausgebaut werden.

Vergaberichtlinien der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"

Fassung auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

1 Rechtsgrundlagen, Fördergebiet

- 1.1 Nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland sowie aus Eigenmitteln der Stadt Eschweiler eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" erfolgen.
- 1.2 Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 2 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Eschweiler am 04.07.2012 als Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" festgesetzt hat.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Eine finanzielle Förderung kann nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist.

- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2017.

2 Fördervoraussetzungen

- 2.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegt.
- 2.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung der Maßnahmen insgesamt gewährleistet ist.
- 2.3 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. dazu beitragen, die Wohnsituation und den Freizeitwert sowie die Gestalt- und Aufenthaltsqualität deutlich und anhaltend aufzuwerten. Um ein abgestimmtes Gesamtbild zu erreichen, müssen sich die Einzelmaßnahmen in die Umgebung einfügen.
- 2.4 Die Maßnahmen sollen sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar und auf die Bedürfnisse der Bewohner ausgerichtet sein. Neubauten und Leistungen der Instandhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 3.1 Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, die Reparatur und der Anstrich von Fenstern und Türen, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht,
- 3.2 Rückbau von Fassadenverkleidungen und Werbeanlagen sowie die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
- 3.3 vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
- 3.4 Schaffung oder Verbesserung von Zugängen,
- 3.5 Entsiegelung von Hofflächen,
- 3.6 Gestaltung von Innenhöfen (wobei eine öffentliche oder zumindest auf Mieter beschränkte Zugänglichkeit sicherzustellen ist) und Abstandsflächen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zu Herrichtung der Flächen,

- 3.7 Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z. B. zur Nutzung als Mietergärten, Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
- 3.8 Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Selbsterbrachte Arbeitsleistung,
- 4.2 Maßnahmen der Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- 4.3 einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von anderen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird,
- 4.4 Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- 4.5 Maßnahmen, die ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- 4.6 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- 4.7 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und einer ausnahmsweisen Zulässigkeit bzw. Befreiung nicht zugestimmt wird,
- 4.8 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegen stehen,
- 4.9 Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- 4.10 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 4.11 Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen,
- 4.12 Maßnahmen, die nicht durch Fachunternehmen durchgeführt werden.

5 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 5.1 Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 5.2 Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von

mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und der Antragsteller nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

6 Förderbedingungen

Eine finanzielle Förderung der vorgenannten Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- 6.1 Die Bewilligung von Fördermitteln setzt die Abstimmung der Maßnahme mit der Stadt Eschweiler voraus. Die auf Grund rechtlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen müssen vor der Bewilligung vorliegen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme.
- 6.2 Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- 6.3 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 6.4 Die Maßnahme muss hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 6.5 Maßnahmen an Gebäuden müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten.
- 6.6 Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Hof- und Gartenflächen müssen stadttökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern.
- 6.7 Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die geförderten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist, siehe Ziff. 11.1).

7 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 7.1 Förderfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 7.2 Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind jedoch höchstens 60,00 € pro m² hergerichteter Fläche (Mittelwert je Fördergegenstand).
- 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 4.11). Der maximale Förderzuschuss pro Antrag beträgt 25.000 €/Immobilie.

8 Antragsverfahren

8.1 Anträge können bei der

Stadt Eschweiler
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

eingereicht werden.

8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:

- × Eigentüternachweis,
- × schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- × mindestens zwei Kostenvoranschläge/Angebote von qualifizierten Fachbetrieben,
- × Nachweis, dass die Maßnahme finanziert werden kann,
- × Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
- × Lageplan, textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens,
- × Berechnung der zu fördernden Fläche,
- × ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
- × Erklärung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- × Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen ein Förderzugang zu anderen Förderprogrammen geprüft wurde und nicht besteht.

9 Bewilligung

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Stadt Eschweiler entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Anwendung dieser Vergaberichtlinien und der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.1 Der Zuschuss wird von der Stadt Eschweiler durch schriftlichen Förderbescheid des Fachamtes mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.

9.2 Der Zuschussempfänger darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen.

10 Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

10.1 Der Zuschussempfänger hat der Stadt Eschweiler innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

- 10.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.3 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind von diesem mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 10.4 Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

11 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

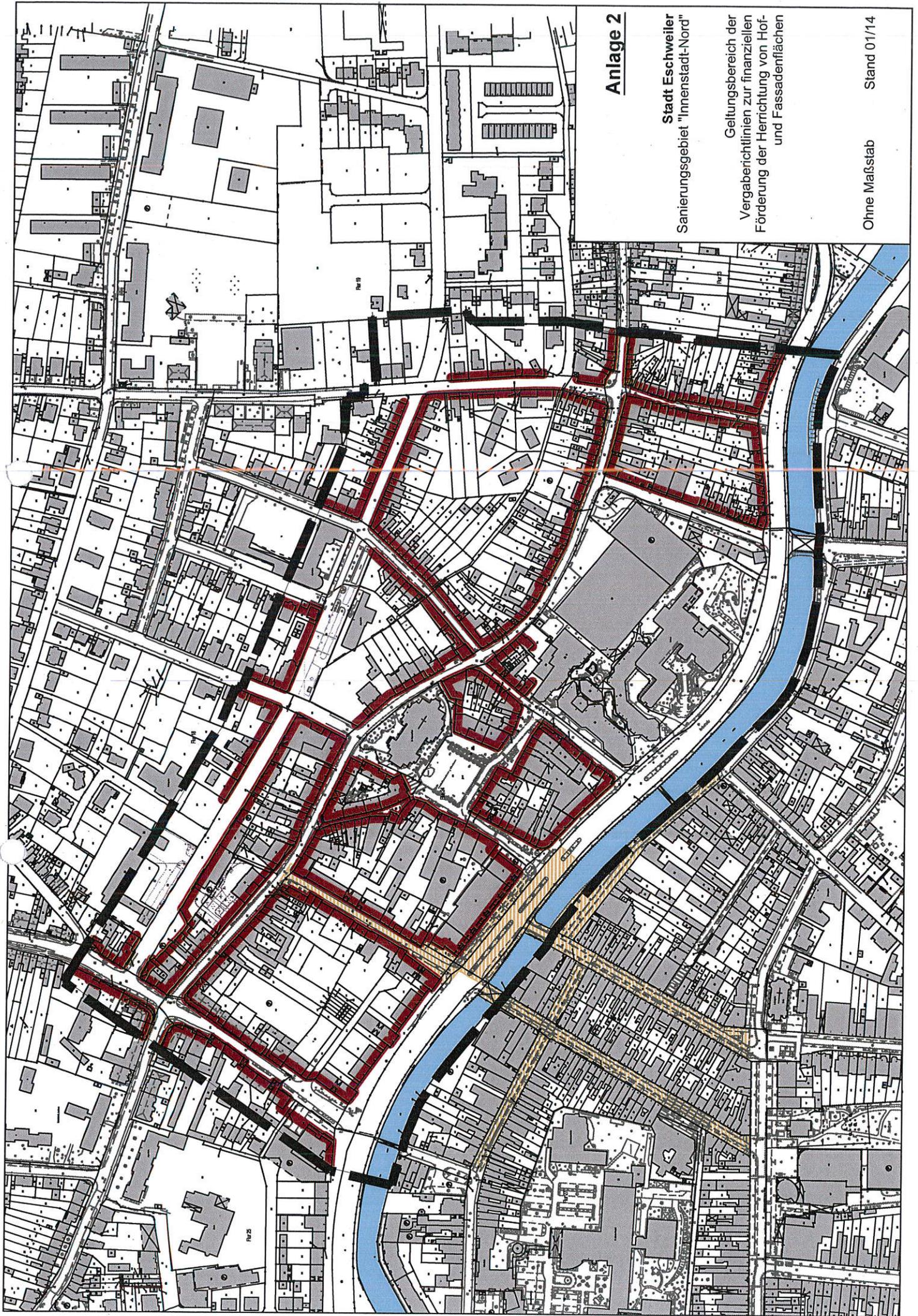
- 11.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler) im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler wesentlich verändert, abgerissen oder entfernt werden.

12 Behandlung von Verstößen

- 12.1 Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann er auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.
- 12.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a VwVfG NRW) zu verzinsen.
- 12.3 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 2

Stadt Eschweiler
Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"

Geltungsbereich der
Vergaberichtlinien zur finanziellen
Förderung der Herrichtung von Hof-
und Fassadenflächen

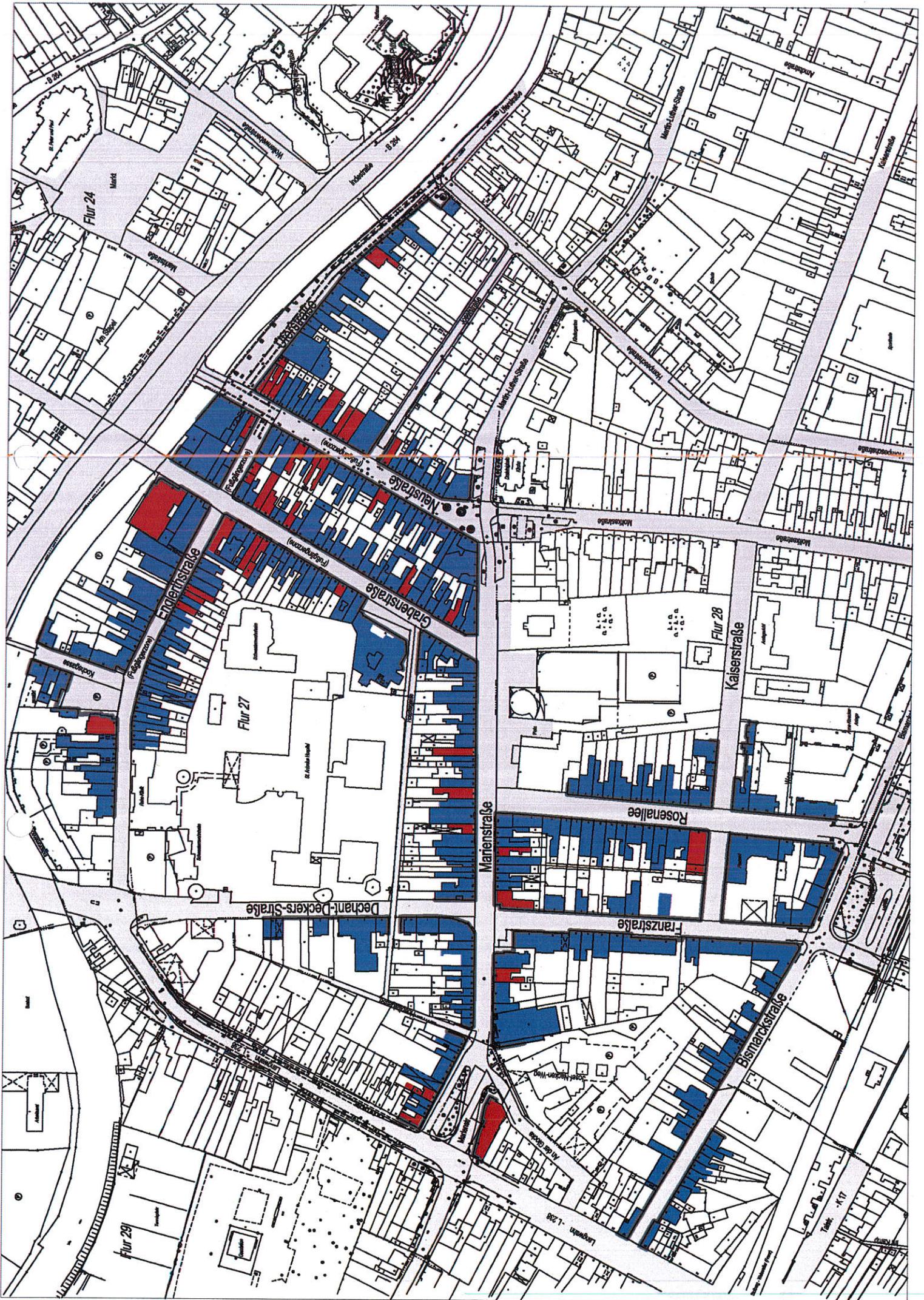
Ohne Maßstab

Stand 01/14

Anlage 03

Darstellung des südlichen Programmgebietes (Fassadenprogramm 2005 – 2009)

In der Anlage 03 sind die Gebäude im Geltungsbereich des Fassadenprogramms (2005 – 2009) **blau** gekennzeichnet,
die geförderten Projekte im Programmgebiet sind **rot** hinterlegt.



Anlage 04

Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"
(Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.07.2012)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

